

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 67/2017

Sitzung vom 22. März 2017

246. Anfrage (Sozialdetektive und Rechtssicherheit im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Beat Bloch und Markus Bischoff sowie Kantonsrätin Kathy Steiner, Zürich, haben am 6. März 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Auf eine dringliche Anfrage (KR-Nr. 348/2016) aus dem Kantonsrat zum Thema der Observation von Sozialhilfebeziehenden bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch hat der Regierungsrat in seiner Antwort vom 23. November 2016 darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht auch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 18. Oktober 2016 mit § 18 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes (SHG; LS 851.1) eine genügende gesetzliche Grundlage für die Weiterführung der Observationen im Sozialhilfebereich besteht.

Zwischenzeitlich wurde das Urteil in juristischen Fachpublikationen eingehend besprochen (jusletter vom 9. Januar 2017). Der kantonale Datenschutzbeauftragte geht gemäss Medienberichten davon aus, dass das Zürcher Sozialhilfegesetz einer Anpassung bedarf (Landbote vom 22. Februar 2017); zum gleichen Schluss kommt offenbar auch der Stadtzürcher Datenschutzbeauftragte, weshalb der Vorsteher des Sozialdepartementes der Stadt Zürich, Rafael Golta, «vorderhand auf das Mittel der Observation verzichtet» (NZZ vom 3. März 2017).

Die vom Regierungsrat angegebene «ausreichende» Rechtsgrundlage in Art. 18 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes lautet wie folgt:

Die Fürsorgebehörde ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Hilfesuchenden und der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

Observationen werden in diesem Gesetzesartikel nicht erwähnt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Auffassungen der Datenschutzbeauftragten des Kantons und der Stadt Zürich betreffend Auswirkungen des Urteils des EGMR Urteils vom 18. Oktober 2016?
2. Hält der Regierungsrat an seiner Rechtsauffassung fest, wonach Art. 18 Abs. 4 SHG eine genügende Rechtsgrundlage für Observationen im Sozialhilferecht darstellt?
3. Wenn nein, was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun?
4. Welche Sofortmassnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um die Rechtssicherheit in diesem sensiblen Rechtsbereich im Kanton Zürich wieder herzustellen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Bloch, Markus Bischoff und Kathy Steiner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Der Regierungsrat hält an seinen Ausführungen in der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 348/2016 betreffend Sozialdetektive nach Strassburger Urteil weiterhin möglich? fest, wonach im Kanton Zürich § 18 Abs. 4 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG; LS 851.1) als Rechtsgrundlage für die durch die Sozialbehörden der Gemeinden veranlasste Observation bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch bzw. Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen dient. Gestützt auf diese Bestimmung im SHG bestehen weitere Regelungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen.

Die Thematik der Rechtsgrundlage für Observationen bildete auch Gegenstand einer Korrespondenz vom Februar 2017 zwischen dem kantonalen Datenschutzbeauftragten und der Sicherheitsdirektion. Die Sicherheitsdirektion hat von den von der Beurteilung des Regierungsrates abweichenden Ausführungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten Kenntnis genommen. In ihrer Antwort wies sie darauf hin, dass es bei dem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beurteilten Fall nicht um eine von einer Sozialbehörde einer Gemeinde veranlasste Observation im Bereich der Sozialhilfe, sondern um eine von einem privaten Unfallversicherer veranlasste Observation im Bereich der Sozialversicherungen ging.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Regierungsrat sieht für den Kanton Zürich keinen Handlungsbedarf. Der Einsatz von sogenannten Sozialdetektivinnen und Sozialdetektiven als Bestandteil der Massnahmen der Gemeinden zur Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs ist gestützt auf die Rechtsgrundlage im SHG weiterhin möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi